OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450808/4/Wg/HeK - 450809/2

Datum: Linz, 15. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden von 1. Mag. K P und 2. MMag. R P, beide X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 3. Februar 2021, GZ: GAII-Fin-235-2-51008/20-Ai, betreffend für das Objekt X, X, zu entrichtende Abfallgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mag. K P ist Eigentümer der Grundstücke Nr. X und .X, KG X (Adresse: X, X). Die Abfallgebühren für dieses Objekt wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils mit Lastschriftanzeigen in Rechnung gestellt. Mit Eingabe vom 24. November 2020 beantragten Mag. K P und seine Gattin MMag. R P bezüglich der Vorschreibung der Gebühr für die Biotonne die Rückzahlung der Gebühr für die letzten fünf Jahre.

I.2. Mit Bescheid vom 3. Februar 2021, GZ: GAII-Fin-235-2-51008/20-Ai, setzte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) in Spruchpunkt I. „für die Liegenschaft Grundstücke Nr: X und .X, EZ X, KG X, X, X,“ die Abfallgebühren
für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 mit € 170,60 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit € 171,60 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 mit € 175,20 (incl. 10% Ust),
für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 mit € 181,80 (incl. 10% Ust) und
für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 mit € 184,60 (incl. 10% Ust) fest. In diesen Pauschalbeträgen ist jeweils die Gebühr für 26 Abholungen der 120 l-Bioabfalltonne enthalten und gesondert ausgewiesen (im Jahr 2016 zu je € 1,25, 2017 zu je € 1,26, 2018 zu je € 1,29, 2019 zu je € 1,42, 2020 zu je € 1,44, jeweils + 10 % Ust). In Spruchpunkt II. wies die belangte Behörde den Antrag auf Rückzahlung der Gebühr für die Biotonne für die letzten fünf Jahre des Antragstellers Mag. K P ab und in Spruchpunkt III. den Antrag auf Rückzahlung der Gebühr für die Biotonne für die letzten fünf Jahre der Antragstellerin MMag. R P als unzulässig zurück. In der Begründung des Bescheides führt die belangte Behörde unter Hinweis auf die Abfallgebührenordnung vom 18. Dezember 2009 und die einschlägigen Hebesätze für die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 aus, es bestehe kein Guthaben auf dem Abgabenkonto. Der Antrag der MMag. R P sei zurückzuweisen, da sie nicht Eigentümerin des Objektes und daher nicht Gebührenschuldnerin sei.

I.3. Dagegen erhoben Mag. K P und MMag. R P mit Eingabe vom 28. Februar 2021 Beschwerde. Sie bringen vor, die Stadt Attnang-Puchheim erhebe entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 6 Oö. AWG keine Pauschalgebühr, sondern lege für Hausabfälle und Biotonnenabfälle jeweils eine eigene Gebühr fest. Des Weiteren brachten sie vor, die Stadt möge eine gesetzmäßige Verordnung beschließen. Es werde daher beantragt, die Gebühren für die Biotonne unter anderem für das Objekt X (für die letzten fünf Jahre) mit Null festzusetzen.

I.4. Mit Schreiben vom 24. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nach den Ausführungen im Vorlagebericht abgesehen, da ausschließlich die Rechtswidrigkeit der dem Bescheid zugrunde liegenden Verordnung geltend gemacht wurde. Die Beschwerdeführer beantragten mit E-Mail vom 9. Mai 2021 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und stellt ergänzend folgenden Sachverhalt fest: Mag. K P ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Grundstücke Nr. X und .X, EZ X, KG X, wobei dafür zumindest seit 1. Jänner 1998 eine 90 l-Abfalltonne für Restmüll gehalten und sechswöchentlich abgeführt wird sowie zumindest seit 1. Oktober 2005 zweiwöchentlich eine Bioabfalltonne mit 120 l Inhalt - in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, also jeweils 26 Mal - abgeführt wurde. Jeweils mit „Lastschriftanzeige/Rechnung Hausbesitzerabgaben“ für die einzelnen Quartale des maßgeblichen Zeitraumes der Jahre 2016 bis 2020 sowie mit „Lastschriftanzeige/Rechnung HBA-Endabrechnung“ für die einzelnen Jahre wurden u.a. die „Abfallgebühr BIO-Müll“ und die „Abfallgebühr Restmüll“, jeweils getrennt ausgewiesen, in Rechnung gestellt und auch entrichtet. Auf dem Abgabenkonto scheint für das gegenständliche Objekt kein Guthaben auf.

II.2. Für die Feststellungen zum Verfahrensablauf und Sachverhalt (I. und II.1.) waren folgende Überlegungen maßgeblich: Der Verfahrensablauf ist nicht weiter strittig. In der Sache selbst: Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem Grundbuchsauszug (ON 1 des Behördenaktes). Die Beschwerdeführer haben die Abfallentsorgung durch die Stadtgemeinde ausdrücklich nicht bestritten, weshalb zum Beschwerdeantrag festgestellt werden kann, dass die Biotonne, wie im Bescheidspruch angegeben, in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils 26 Mal entsorgt wurde. Der von den Beschwerdeführern gesondert mit E-Mail vom 9. Mai 2021 gestellte Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung begründet daher keinen Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. VwGH 21.12.2011, 2008/13/0098; 27.6.2012, 2008/13/0148) und ist diese auch nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gebührenschuldner hinsichtlich der Entrichtung der Abfallgebühr ist gemäß § 3 der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 18. Dezember 2009 ausschließlich der Grundstückseigentümer Mag. K P. Die Zurückweisung des Rückzahlungsantrages der MMag. R P ist daher nicht zu beanstanden.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann dem Verordnungsgeber nicht entgegentreten, wenn er die Abfallgebühren in der von ihm gewählten Weise festgesetzt hat. Die von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Bestimmung des § 18 Abs. 6 Oö. AWG gibt vor, welche Kosten in den Pauschalbetrag einzurechnen sind. Genau diesen Punkten trägt die Abfallordnung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim Rechnung, indem Beträge für die Abholung ausgewiesen sind, wobei einzig und allein zu beanstanden ist, dass diese Beträge auch nicht aufsummiert ausgewiesen sind. Es kann aber nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein - wie von den Beschwerdeführern scheinbar eingefordert - die Stadtgemeinde zu verpflichten, in der Abfallordnung nur einen Pauschalbetrag in intransparenter Weise festzusetzen, ohne nachvollziehbar die Zusammensetzung dieses Pauschalbetrages darzustellen. Faktisch ergibt sich aus der Anzahl der Abfuhren und dem in der Abfallordnung ausgewiesenen Grundbetrag der zur Vorschreibung gelangende Pauschalbetrag, wie im angefochtenen Bescheid auch ausgewiesen. Gemäß den Intentionen des Gesetzgebers erfolgt die Gebührenfestsetzung unabhängig von der Menge der abgeführten Abfälle, weshalb insgesamt in der Vorgehensweise der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann. Faktum ist, dass seitens der Stadtgemeinde jährliche Pauschalbeträge in Rechnung gestellt wurden, die in den einzelnen Vorschreibungen auf das jeweilige Quartal aufgeteilt ausgewiesen wurden, sodass jeweils ein Viertel des Pauschalbetrages pro Rechnung zur Vorschreibung gelangt ist. Die Zusammensetzung des Pauschalbetrages ergibt sich aus der Abfallordnung und wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar aufgeschlüsselt und die Höhe des Betrages von den Beschwerdeführern auch nicht beeinsprucht. In diesem Sinne ist auch eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrages, bezogen auf Restabfall und Biotonne, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

III.3. Dem Beschwerdeantrag war nicht nachzukommen, da die Abfallgebühr für die Biotonne entsprechend der Verordnung festgesetzt wurde. Der Antrag des Mag. P auf Rückzahlung wurde zu Recht abgewiesen. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl